571128002

GEMEINDE BURK LKRS. DINKELSBÜHL BEBAUUNGSPLAN NR.2

BAUGEBIET "Am Steinschräuflein"

ZEICHENERKLÄRUNG

A. für die Festsetzung

Allgemeines Wehngebiet WA Grenzo des Geltungsbereichs Straßenverkehreflächen Mef2. Jameendo Straße mach Fertigstellung der ST 2220 -Omgeha Doppelhäuser Made in Meter, z.8. 5,50 Meter Trafostation: Kurvenradien in Motor, z.B. 6,c Meter 2 Vollgeschasse als Köchsterenze II/U Erdgeschoff und Untergeschoß, 28-35° Dachmeigung 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze 11/D Erdgeschoß und Dachgeschoß mit 0,50 m Kniestockhöhe v. OKD - OKK. 28-35° Dachreigumo 2 Volloeschosse zwimmend Erdgeschoß und Dachgeschoß mit 0.50 m Kniestockhöhe v. (KO - CKK, 48-52° Dachmeigung 2 Vollgecohosse zwingens, 28-35° Dachreigung Ga eingeschossige G aragen und danit verbungene Nebengebäude Flächen für Stellplätze, Garagen, damit verbungene Nebengebäude und Zufahrten Firstrichtung der Hauptgebäude Sichtgreiecke MIN WILLIAM STATE OF THE STATE öffentlicher Parkplatz Kinderspielplat 2 B. für die Hinveise bestaherde Gebäude Vorschlag für die Gebäudestellung

bestehende Grundstücksgrenzen

Vorschlag für die Teilung der Grundstücke

1024/2 Flurstücksrunnern, z.8. 1024/2

KREISBAUAMT DINKELSBÜHL, MA11972: Ä.179.73.

Die Geweinde burk erläßt als Satzung aufgrund der §§ 9 und 10 des Eundesbaugesetzes (EBauG) vom 23. Juni 1960 (PGBL. I S. 341) und des Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO) vom 21. August 1969 (GVBL. S. 288) folgenden

Bebauungsplan

§ 1 Geltung spereich: Allgemeines

Für das Geliet "Am Steinschräuflein" gilt der nebenstehende, von Landreisumt - Kreisbauamt Dinkelsbühl ausgearbeitete Plan vom Mai 1972, abgeändert am 17. 9. 1973, der zusammen mit nachstehenden isktlichen Festsetzungen den Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Burk bildet.

§ 2 Art. der baulichen Butzung

 Der mil WA bezeichnete Planbereich ist allgemeines Wchngebiet, im Sinne des § 4 der Benutzungsverordnung (BauNVO)
 1.d.F. vom 26, 71, 1968 (BGBL, I S. 1233).

§ ? Maß der baulichen Mutzung

Als höchstzulässiges Maß der baulichen Mutzung gelten die Höchstwerte des § 17 Abs. 1 Faunvo, soweit sich nicht aus den festgesetzten üterbaubaren Flächen und Geschoßzahlen sowie den Grundstücksgrößen im Einzelfall ein geringeres Maß der Nutzung ergibt.

§ 4 Bauweles

- (1) Es gill die offene Bauweise mit der Abweichung, daß Garagen und danit verbundene sonstige Nebengebäude auf den dafür im Plan festgesetzten Flächen an den Grundstücksgrenzen zulässig sird, auch wenn sie an Hauptgebäude angebaut werden.
- (2) Garager und Nebengebäude sind in einen Baukörper zusammenzufassen. Sie dürfen nur auf den dafür im Plan festgetzten Elächer errichtet werden.
- (3) Garager und Nebengebäude dürfen auf der Grundstücksgrenze nicht länger als 10,00 Meter sein.

§ 5 Überbaubure Grundstücksflächen

Anlagen im Sinne des § 25 Abs. 5 Daulyo sind außerhalb der überbaubaren Flächen nicht zulässig.

§ 6 Traufhöhe, Kniestock

- (1) Die Traufhöhe über der natürlichen oder der von der Kroisverwaltungsbehörde festgelegten Geländenberfläche darf bei Gebäuden mit 2 Vollgeschossen II nicht 6,00 m, hei Gebäuden mit 2 Vollgeschossen /II/d nicht 3,50 m überschreiten.
- (2) Kniestöcke dürfen höchstens 0,50 m hoch sein.

§ 7 Gestaltung der Gebäude und Einfriedungen

- (1) Die Dachmeigung beträgt bei Gebäuden mit der festgesetzten Geschofsahl II/U und II = 28 - 35 Grad, bei II/D = 28 - 35 Grad, tei II/I 48 - 52 Grad, bei II 28 - 35 Grad und bei Kleingeragen mit constigen Hebengebäuden (erdgeschossig) 13 22 Grad.
- (2) Eür die Hauptgebäude mit fostgesetzter Dachmeigung eind nur Satteldächer zulässig, die mit fonsiegeln oder Ehnlich aus- sehendem Haterial einzudecken eind.
- (3) Dachgauben sind nur bei Gebäuden mit 48 52 Grad Dachneigung sulässig. Sie dürfen höchstens halb so lang wie die Firstlänge sein. Der Abstand vom Ortgang muß mindestens 2,50 m betragen. In der Vorderansichtsfläche der Gauben sind mur Fenster sulässig. Die größtnögliche Gesamthöhe der Gauben in der Pensterebene beträgt 1,50 m.
- (4) Als Grundstückseinfriedung sind an öffentlichen Verkehrsflächen zur Hecksn oder Holszäune mit einer Gesamthöhe von
 1.0 m sulässig. Die Sockel dürfen eine Höhe von 0,20 m nicht
 überschreiten. Die Holssäune müssen von der Straße aus gesehen, for der Tragkonstruktion laufen. Grellfarbene Anstriche sind unsulässig.

§ 8 Ausnahmen

Von den Fastketsungen des § 7 dieser Satzung können in Einzelfall durch die Laugenshuigungebehörde im Einvernehmen mit der

mit der Gemeinde folgende Ausnahmen zugelassen werden: Garagen mit Nebengebäuden können ausnahmsweise mit Flachdach (o-5 Grad Dzohneigung) ausgeführt werden (§ 7 Abs. 1). Sockel von Einfriedungen dürfen ausnahmsweise höher als 0,20 m werden, wenn die Geländeneigung dies erfordert.

§ 9 Sichtdreiecke

Immerhalb der im Bebauungsplan eingetragenen Sichtdreische sind keine taulichen Anlagen, Anpflanzungen aller Art. sowie Stapel, Haufen und sonstige Gegenstände im Sinne der Art. 23, 26 und 29 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) zulässig, wenn sie eine größere Höhe als 1,0 m über der natürlichen Fshrbahn erreichen.

§ 10 Zufahrtsh

- Die Amlagen dirakter Zufahrten zu den Grundstücken des Beugebietes sind von der Vohnstraße gestattet.
- (2) Die Anlagen direkter Zufahrten zu den Grundstücken zur Staatsatusße 2220 ist nicht gestattet.

§ 11 Inkraftbreten

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gemäß § 12 BBau@ rechtsverbindlich.

CENEURS I

Burk, den. 5. 6/4 1973

(1. Bürgermeister)

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom A. Jall 1977... bis 71. Jall 1977... in Burk öffentlich ausgelegt.



Burk, den. A. Aug. 1947.

(1. Bürgermeister)

Die Gemeinde Burk hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 5.04.1947
..... den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.



Burk, den 5.04 1973.

Das Landratsamt Ansbach hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom... 24:4:74...... Nr. 12/19.6.00 gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 23. Oktober 1968 - GVBL S. 327 - i.d.F. der Verordnung vom 25.11.1969 (GVBL S 370) genehmigt.

Ansbach, den 77.7.74 (... (Siegel)

